

Neue Dimensionen der Globalgeschichte

Projektbericht

Für die Belange des Projekts ist der Begriff der Globalgeschichte, im Gegensatz zum Begriff der Weltgeschichte, als Geschichte weltweiter oder weltweit wirkender interaktiver Handlungen. Globalgeschichte ist in diesem Sinn nicht nur bestimmt als der Prozess, der in Schüben zunehmend planetarischer Vernetzung der Welt durch Migration, Handel, Kapitalbewegung, Verkehr und Kommunikation zur „Herausbildung von universalistischen Denkformen und Normen“ (Jürgen Osterhammel) geführt habe. Hingegen gründet sie in der Voraussetzung, dass „Welthaftigkeit“ interaktiven Handelns als Verbund empirisch nachweisbarer Interaktionen unmittelbar in Quellen zu manifestieren ist und folglich nicht a priori an den Globus im Blick aus der Internationalen Raumstation (ISS) gebunden werden kann. Denn in den Quellen sind bis in das 19. Jahrhundert Wahrnehmungen der Welt niedergelegt, die mit dieser Perspektive nicht vereinbart werden können und dennoch weltweites oder weltweit wirkendes Handeln bestimmen. Daher ist es erforderlich, das Forschungsinteresse auf diejenigen Typen von Handlungen zu lenken, die oder deren Folgen auf verschiedene Wahrnehmungen der Welt bezogen gewesen sein konnten. Projektteil I fragt nach der Normativität weltweiten oder weltweit wirkenden interaktiven Handelns.

Die Normen, denen weltweite oder weltweit wirkende interaktive Handlungen folgten, sind bisher globalgeschichtlich nicht erforscht worden. Hingegen wurde das Handeln im Kontext weltweiter oder weltweit wirkender Interaktionen bisher, wenn auch mit guten Gründen, unter den Primat der Kritik der Anwendung militärischer Gewalt, der Verfolgung politischer Strategien durch diplomatischen Druck und der Ausnutzung wirtschaftlicher Zwänge in einem scheinbar anarchischen internationalen System gestellt. Im Gegensatz zum Völkerrecht, dessen Normengeschichte bereits seit Beginn des 18. Jahrhunderts erforscht worden ist, sind die Rechtsbereiche, die das weltweite oder weltweit wirkende interaktive Handeln von Kollektiven und Einzelpersonen betreffen, bisher nicht Gegenstand systematischer, über Einzelbeobachtungen hinausgehender Untersuchungen gewesen. Der Projektteil schließt diese Forschungslücke. Er umfasst die vergleichende Untersuchung der verschiedenen, kulturspezifischen Wahrnehmungen der Gültigkeit völkerrechtlicher Sätze in deren Wirkungen auf das Handeln von Kollektiven sowie die Wirkungen von Sätzen des Gast-, Handels- und Nothilferechts zwischen rechtlich verdichteten Räumen. Die erarbeitete Studie belegt, dass weltweites oder weltweit wirkendes interaktives Han-



Professor em. Dr.
Harald Kleinschmidt
war von Oktober 2016
bis September 2017
Alfried Krupp Senior Fellow.
Er war bis 2015 Professor für
Geschichte der internationalen
Beziehungen an der Universität
Tsukuba, Japan.

Harald Kleinschmidt studierte Geschichte und Anglistik in Göttingen und am Amherst College, Amherst, MA, USA, wurde 1978 promoviert und legte 1980 das Staatsexamen für den Höheren Dienst an Wissenschaftlichen Bibliotheken ab. Von 1980 bis 1989 war er zunächst Wissenschaftlicher Angestellter, dann Hochschulassistent an der Universität Stuttgart, wo er

sich 1985 habilitierte. 1989 wurde er an die Universität Tsukuba (Japan) auf eine Professur für Geschichte der internationalen Beziehungen berufen, die er bis zur Emeritierung 2015 innehatte. Seine Hauptforschungsgebiete sind Begriffsgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Geschichte der internationalen Beziehungen und des Völkerrechts.

Kurzvita

» Neue Dimensionen der Globalgeschichte

Die internationale, Welt- und Globalhistoriografie steht unter der Wahrnehmung der Welt als anarchisches politisches System und ist beherrscht von der Erwartung, dass dieses System nur stabil sein könne, solange es anarchisch bleibt. Dabei gilt Anarchie als Bezeichnung nicht nur für Herrschafts-, sondern auch für Regellosigkeit. Dieser Theorie steht aber der empirische Befund entgegen, dass mehr als 95 % aller Verträge eingehalten werden, überall in der Welt, fast unter allen Bedingungen und seit ungefähr viereinhalb tausend Jahren, das heißt, solange es schriftliche Überlieferung gibt. Denn Verträge gehören zu den ältesten Urkunden, die Aussagen über internationale Beziehungen enthalten und setzen bei den kontrahierenden Parteien die Erwartung voraus, dass vertragliche Vereinbarungen als rechtlich bindend anerkannt sind. Gegenstand des Projekts ist die Genese dieses Widerspruchs zwischen Theorie und Empirie. Das Projekt nimmt den Gegenstand auf zwei Ebenen ins Visier, auf der eines Typs von Handlungen und der der historiografischen Beschrei-

bungen dieses Typs von Handlungen. Auf der ersten Ebene steht die Frage nach Rechtssätzen im Vordergrund, denen weltweit wirkendes oder auf weltweite Wirkungen angelegtes Handeln unterworfen ist. Im besonderen sollen das allgemeine Gastrecht und seine Spezifizierungen durch das Gesandten- und das Seenothilferecht analysiert werden. Galt bis an die Wende zum 19. Jahrhundert in vielen Teilen der Welt das Naturrecht als ungesetzte Quelle dieser weltweit wirkenden Rechtssätze, so ergaben sich seither Probleme mit der Verallgemeinerungsfähigkeit und Legitimität von Sätzen, die durch vorsätzliche Rechtsakte gültig gesetzt werden. Auf der zweiten Ebene soll der Wandel der historiografischen Einstellungen zu normativ geregelter, weltweit wirkendem oder auf weltweite Wirkungen angelegtem Handeln untersucht werden, der ebenfalls in den Jahren um 1800 stattfand und zu der derzeit herrschenden Wahrnehmung der Welt führte. Das Projekt soll schließlich die Interdependenzen zwischen beiden Ebenen bestimmen.

Fellow-Projekt

deln Normen unterworfen war und ist. Dabei wird vornehmlich auf diejenigen Situationen geachtet, in denen Kollektive durch deren legitime Vertreter sowie Einzelpersonen über größere Distanzen interagieren, wobei, soweit die Quellenlage dies ermöglicht, transkontinentale Interaktionen im Vordergrund des Interesses stehen. Projektteil II zieht die Weltbilder in Betracht, die diesem weltweiten oder weltweit wirkenden interaktiven Handeln zugrundeliegen, und thematisiert deren Wandel. Die Globalhistoriografie als Wahrnehmungsgeschichte beantwortet folgende Fragen: Welche Weltmodelle gab es wann, wo, warum, und wie wandelten sie sich? Welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten bestanden zwischen diesen Weltmodellen, insbesondere welche Inhalte projizierten diese jeweiligen Weltmodelle wie, wann, wo und warum? Welchen Wissens- und Erfahrungsbereichen wurden diese Weltmodelle wann, wo, warum, wie und von wem zugeordnet? Die erste Frage thematisiert die Pluralität empirisch belegter Weltbilder, die bis in das 19. Jahrhundert bestanden. Die zweite Frage behandelt die Inhalte der jeweils zur Darstellung gebrachten Weltbilder und deren Bindung an Wahrnehmungen der Vergangenheit.

Übersicht über das Projekt

Im gegenwärtigen politischen Diskurs wie auch in der einschlägigen wissenschaftlichen Forschung besteht die Neigung, weltweites oder weltweit wirkendes Handeln als denjenigen Typ von Handlungen zu wahrzunehmen, die oder deren Folgen auf den Globus als ganzen bezogen gewesen sein können, dabei jedoch ungeordnet, ja anarchisch sind und außerhalb erzwingbarer Rechtsordnungen geschehen. Mit Fernmigration, zumal transkontinentaler, scheint ein Komplex dieser Handlungen gegeben zu sein, die durch internationale Organisationen und die von diesen gesetzten Rechtssätze nicht und mit Mitteln des Staats

nur sehr eingeschränkt regulierbar erscheinen. Der wahrgenommene Mangel an Regulierbarkeit weltweiten migratorischen Handelns provoziert Angst unter Residierenden gegenüber Migrierenden und die Angst verstärkt die Krise der Legitimität derjenigen Institutionen des Staats, denen die Regulierung von Migration verfassungsrechtlich obliegt.

In der Sicht der Geschichtswissenschaft ist dieser Diskurs bisher bestimmt durch die kurze zeitliche Tiefe, in die Vorgänge von Fernmigration gestellt sind. So ist die Wahrnehmung der mangelnden Regulierbarkeit von Fernmigration spezifisch für das vom Postulat der Herrschaftslosigkeit geprägte europäische Konstrukt des internationalen Systems seit dem 19. Jahrhundert und kann somit weder für die Gesamtheit der europäischen Geschichte noch gar für die Welt insgesamt als gegebene Größe vorausgesetzt werden. Wenn somit Migrationswahrnehmungen Bestandteile kultureller Traditionen sind und sich in deren Kontext wandeln, stellt sich nicht nur die Frage nach den Bedingungen der Genese des gegenwärtigen europäischen Migrationsdiskurses, sondern auch die tiefer gehende Frage nach den Faktoren des Wandels kultureller Traditionen.

Beide Fragen sind klassische Gegenstände der neuerdings so genannten globalhistorischen Forschung, die jedoch mit Bezug auf Migration wie auch das Konstrukt des internationalen Systems die europäische Perzeption auf die Welt als Ausgangsbasis setzt und Wahrnehmungswandel außer Betracht lässt. So gehen die empirische globalhistorische Forschung wie auch die Theorie der internationalen Beziehungen seit dem 19. Jahrhundert von der Erwartung aus, dass über den Staaten per se kein erzwingbares Recht bestehen könne, mithin das internationale Recht nur aus einem „Gemeinwillen“ (Heinrich Triepel) der Mitglieder der Staatengemeinschaft ableitbar sei. Beide

Disziplinen folgern, dass für die Regulierung von Fernmigration überstaatliche Rechtssätze nicht verfügbar seien, und stützen sich für diese Folgerung auf den empirischen Umstand, dass Fernmigration nicht direkt durch internationale Organisationen regulierbar ist. Doch dieser Schluss ist nicht zulässig. Aus dem Umstand, dass überstaatliche Fernmigrationsregulierung in einem als anarchisch perzipierten internationalen System kaum oder gar nicht als möglich erscheint, folgt eben nicht, dass Fernmigration grundsätzlich unregulierbar sein muss, sondern unter Bedingungen eines anderen Systemkonstrukts ist durchaus denkbar, dass Fernmigration als reguliert wahrgenommen werden kann oder konnte.

Ziel des Projekts ist es also, den kulturspezifischen Wandel der Perzeption des internationalen Systems als Gegenstand der Globalhistoriografie zu etablieren und mit dem so gewonnenen Instrumentarium die Bedingungen für die Genese der Wahrnehmung mangelnder Regulierbarkeit von Fernmigration zu bestimmen. Diesem Ziel dienen zwei Projektteile, zunächst die theoriegeleitete Analyse von Fernmigrationswahrnehmungen und deren Wandel in verschiedenen Teilen der Welt seit dem Ende des ersten Jahrtausends; zum zweiten die empirische Untersuchung der Verflechtung des Wandels der Forschungsmethodologien und Darstellungsmodalitäten der auf die Welt als ganze bezogenen Geschichtswissenschaft mit dem Wandel der Perzeptionen des internationalen Systems hauptsächlich in Europa seit dem 18. Jahrhundert. Für den erstern Projektteil waren die Forschungsarbeiten einerseits konzentriert auf die Auswertung von Quellen zur Geschichte des Gastrechts, insbesondere des Diplomaten-, Fernhandels- und Seenothilferechts als Zeugnissen für weltweites oder weltweit wirkendes Handeln, andererseits auf die Bestimmung der Kategorien des Wandels von Fernmigrationswahrnehmungen

sowie den Gebrauch des Gastrechts als Erklärungsmittel in der mittelalterlichen Historiografie. Den zweiten Projektteil bildeten eine kritische Besprechung politikgeschichtlicher Forschungen zum Wandel der Perzeptionen des internationalen Systems durch die sogenannte „Englische Schule“, ein Vergleich europäischer Japan- und japanischer Europawahrnehmungen während des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts sowie der aus den Diskrepanzen zwischen beiden Wahrnehmungen resultierenden, wechselseitig inkompatiblen politischen und militärischen Strategien sowie eine Fallstudie zur Dynamisierung der europäischen Vergangenheitswahrnehmung am Beispiel des Wandels im Umgang mit einer altägyptischen, in Lübeck seit dem 17. Jahrhundert aufbewahrten Mumie.

Beschreibung der Projektteile

Es versteht sich von selbst, dass die Wahrnehmung der Welt als ungeordnete und immerwährendem Wandel unterworfenen Größe das apriorische Postulat ihrer Reguliertheit durch unveränderbares, ungesetztes Naturrecht ausschließt. Insofern fand die europäische Abkehr vom Naturrecht im Übergang vom 18. in das 19. Jahrhundert nicht gleichsam als ein autonomer, nur den inneren Zwängen folgender Vorgang statt, sondern war eingebunden in den breiteren Wandel europäischer Kultur. Nachdem seit Beginn des 19. Jahrhunderts internationale Rechtssätze nicht mehr aus ungesetztem Naturrecht abgeleitet werden, sondern aus dem Willen einer vorausgesetzten „Rechtsgemeinschaft“ der Staaten folgen sollten, mussten sie selbst Ergebnis menschlichen Handelns in einer definierbaren und zugleich weltweit wirksamen Gruppe sein. Der erste Teil des Projekts zielt daher auf die Untersuchung der Folgen der Abkehr vom Naturrecht ab und nimmt besonders Teilbereiche des Gastrechts und dessen Kapazität zur Regulierung von Fernmigration in den Blick.

Unter diesen zählt das Diplomatenrecht zu den ältesten, schon im Alten Vorderen Orient überlieferten Rechtsbereichen und wies von Anbeginn an zentrale Aspekte des Gastrechts auf. Der rechtlich bestimmte Gaststatus diplomatischer Emissäre war erkennbar aus deren Anspruch auf Gewährung von Aufenthalt mit Befugnis zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten bei gleichzeitiger Unterwerfung unter das am Ort geltende Recht sowie auf Unverletzlichkeit bei gleichzeitiger Verweigerung des Anspruchs auf Einräumung von Siedlungsmöglichkeit. Die gastrechtlichen Grundsätze der Tätigkeit diplomatischer Emissäre führten bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht zu belegten Konflikten über das Recht zum Aussenden und Empfangen solcher Gesandter und legte dadurch den naturrechtlichen Ursprung dieser Rechtssätze offen, und zwar auch und gerade mit Bezug auf Gesandtschaften, die zwischen weit entfernten Staaten kommunizierten. Diplomatische Emissäre waren nach den Sätzen des Gastrechts nicht immun gegen Strafverfolgung. Im Gegenteil: die seit dem 16. Jahrhundert gelegentlich, seit dem 18. Jahrhundert häufiger und seit dem 19. Jahrhundert regelmäßig zugestandene diplomatische Immunität kam der sukzessiven Ausgrenzung der Emissäre aus dem Gastrecht gleich, das mit der Abkehr vom Naturrecht als Regulativ für den diplomatischen Verkehr gänzlich ungültig gesetzt wurde. Daraus folgten schwerwiegende, auch militärisch ausgefochtene Konflikte um die Berechtigung zum Aussenden und Empfang von Gesandten aller Art und, bis in das 20. Jahrhundert hinein, die Erzwingung von Exterritorialität im Verbund mit diplomatischer Immunität als Instrumente europäischer und nordamerikanischer Großmachtpolitik gegenüber Staaten in anderen Teilen der Welt.

Derselbe Vorgang bestimmte die Handhabung des Fernhandelsrechts. Dessen gastrechtliche

Dimension wurde mit dem Erlöschen des römisch-kaiserlichen herrscherlichen Schutzes der Sicherheit der Fernkaufleute im Okzident und dem östlichen Mittelmeerraum seit dem 7. Jahrhundert erkennbar an dem Netzwerk von Emporien, das Nord- und Ostsee sowie die nordeurasiatischen Flusssysteme umspannte und bis Bagdad und Damaskus reichte. Spätestens seit dem 11. Jahrhundert bezog es, nunmehr mit Kairo als Drehpunkt, große Teile der trikontinentalen Alten Welt ein. Auch in Bezug auf Fernkaufleute galten die gastrechtlichen Grundsätze, lockerten sich jedoch bereits mit der gelegentlichen Gewährung von Exterritorialität seit dem 16. Jahrhundert. Wie im Diplomatenrecht verlor das Gastrecht auch in Bezug auf Fernkaufleute seine Wirkung mit Beginn des 19. Jahrhunderts. An die Stelle des Gastrechts und die an es geknüpfte herrscherliche Marktregulierungskompetenz trat das mit Mitteln des Staats zu garantierende, stets umstritten gebliebene Recht des „freien“ Handels.

Zuletzt in der Reihe dieser Rechtsbereiche trat das Seenothilferecht in die Überlieferung. Zwar sind Schutzbestimmungen für Schiffbrüchige im Verbund mit Sätzen zur Regelung von Versicherungen für Schiffe und deren Ladungen bereits seit dem 11. Jahrhundert belegt, betrafen aber erst seit dem 16. Jahrhundert auch den transkontinentalen Fernverkehr. Aus Berichten von schiffbrüchig gewordenen Fernreisenden ergibt sich die naturrechtliche Grundlage des ihnen nach der Rettung gewährten Gastrechts. Auch das Seenothilferecht büßte im 19. Jahrhundert seine gastrechtliche Basis ein und wurde dem gesetzten internationalen Recht unterstellt. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts trat die derzeit noch gültige internationalrechtliche Konvention zur Rettung Schiffbrüchiger in Kraft, regelt aber in der Hauptsache die Bedingungen des Kostenausgleichs für die Bergung havariierter

Schiffe und schreibt nur in wenigen allgemeinen Sätzen die uneingeschränkte Pflicht zur Rettung von Personen vor, die in Seenot geraten sind.

Schließlich betraf die Verwerfung des aus dem Naturrecht abgeleiteten Gastrechts auch das allgemeine Migrationsrecht (*ius peregrinationis*), das im 16. Jahrhundert, beispielsweise durch Francisco de Vitoria, rechtstheoretisch formuliert worden war. Das *ius peregrinationis* bestimmte Migrierende kategorial als Gäste. Es stellte noch im 19. Jahrhundert die Grundlage des Migrationsrechts bereit und bildete neben anderem die Basis für den Verzicht der meisten europäischen Regierungen auf Versuche zur Emigrationsbeschränkung. Gleichwohl ignorierten die von Europa aus in Siedlungskolonien in Amerika, Südafrika und dem Südpazifik Migrierenden systematisch das Siedlungsrecht der Bevölkerungen vor Ort in den Zielgebieten ihrer Migrationen und brachen damit das im Gastrecht gründende, das Siedlungsrecht der Residierenden umfassende *ius peregrinationis*. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 grenzte Migration vollständig aus dem Gastrecht dadurch aus, dass sie zwar Emigration, nicht aber Immigration als Menschenrecht konstituierte. Demzufolge können Migrierende kein Gastrecht mehr für sich beanspruchen. Die Erklärung reflektierte mit dieser Setzung die Wahrnehmung von Staaten als legitimer migrationsregulierender Institutionen, die jedoch Migration nur binnenstaatlich, nicht aber als Typ weltweiten oder weltweit wirkenden Handelns regulieren können. So folgten aus der Wahrnehmung der Welt als ungeordneter und dynamischer sowie des internationalen Systems als anarchischer Größe die Positivierung des internationalen Rechts und mit ihr die Angst, Fernmigration könne unregulierbar sein und die Schutzbedürfnisse der Residierenden zunichte machen. Anders gesagt: erst in der neueren europäi-

schen Wahrnehmung der Welt konnte Fernmigration zum politischen Problem werden.

Dieses Problem konnte freilich erst virulent werden, nachdem zugleich auch das Bleiben zum Problem geworden war. Insofern unterscheidet sich die Wahrnehmung von Migration in Europa zu Beginn des 21. Jahrhunderts kategorial von der des 19. und des längsten Teils des 20. Jahrhunderts. Seit der Wende zum 21. Jahrhundert ist ein Konflikt entstanden zwischen der Nachfrage nach menschlicher Sicherheit unter In-Migrierenden nach und dem Bedürfnis nach Schutz unter Residierenden in Europa. Dabei ist die Sicherheitsnachfrage der Migrierenden begründet nicht in erster Linie durch Gewalt und Krieg sowie wirtschaftliche Nöte, so einschlägig diese Faktoren als Sekundärbedrohungen auch sein mögen, sondern primär durch die Folgen politischer Instabilität, die besonders in Folge der mangelnden Legitimität der postkolonialen Staaten Afrikas zu den Erblasten europäischer Kolonialherrschaft gehört. Die Interdependenz von Migrationsbereitschaft und politischer Instabilität im Besonderen in Afrika bildete daher ein weiteres Thema im ersten Projektbereich. Im Zentrum der Untersuchungen zu diesem Thema stand das Verfahren, das in der Regel zur Dekolonisierung in der Zeitspanne zwischen der Mitte der 1950er und der Mitte der 1970er Jahre Anwendung fand. Dieses Verfahren sah vor, dass die meisten kolonialen Herrschaftszonen, so wie sie bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs zustande gekommen waren, in postkoloniale souveräne Staaten zu überführen waren. In Afrika südlich der Sahara traten daher an die Stelle der zahlreichen präkolonialen Staaten, von denen viele durch die Zeit der Kolonialherrschaft hindurch bestehen geblieben waren, nicht-traditionale politische Gebilde, die ausschließlich aus den Wahrnehmungen sowie Zielen der Kolonialregierungen entstanden und durch deren

Beschlüsse institutionalisiert worden waren. Dies geschah auch gegen den Willen derjenigen Herrschaftsträger und der sie tragenden Gruppen, die ausdrücklich die Restitution präkolonialer Staaten gefordert hatten. Die Konsequenz der Wahl und Implementierung dieses Verfahrens bestand in dem dauerhaften Mangel an Legitimität der meisten postkolonialen Staaten und der diese tragenden herrscherlichen Eliten, die elementare Schutzbedürfnisse der ihnen unterstellten Bevölkerungen nicht befriedigen zu können schienen. Der Mangel an Legitimität der meisten postkolonialen Staaten in Afrika befeuerte innerstaatliche Konflikte, erzwang die Durchsetzung oft rigoroser Strategien der Herrschaftssicherung und erschwerte oder verhinderte dadurch den Aufbau legitimer staatlicher Institutionen. So waren von Anbeginn der Dekolonisierung an die Bedingungen für die sogenannte „Entwicklung“ in postkolonialer Zeit so ungünstig, dass sich die von Gebern der „Entwicklungshilfe“ erwarteten positiven Ergebnisse schwerlich einstellen konnten. Der Legitimitätsmangel, der aus dem in der Regel in Afrika gewählten Dekolonisierungsverfahren resultierte, gehört zu den bisher selten in Betracht gezogenen Gründen, die Emigration aus Afrika bewirken, belegt aber die Notwendigkeit geschichtswissenschaftlicher Untersuchungen derjenigen Prozesse, durch die in verschiedenen Teilen der Welt Migrieren und Bleiben zum Problem wurden. Diese Untersuchungen führen zu dem Befund, dass Migrierende in ihrer Eigenwahrnehmung ihre Sicherheitsnachfrage aus altem, ungesetztem universalem und inklusivistischem Gastrecht, Residierende hingegen ihr Schutzbedürfnis aus dem erst seit dem 19. Jahrhundert verbreiteten gesetzten, partikularen und exklusivistischen binnenstaatlichen Recht ableiten. Der Mangel an Kompatibilität der Rechtsquellen für die Sicherheitsnachfrage der Migrierenden und das Schutzbedürfnis der Residierenden ist die Hauptursache des

Konflikts zwischen Migrierenden und Residierenden in Europa.

Der erste Projektbereich wurde abgeschlossen mit einer Untersuchung der Relevanz des Gastrechts als Diskurselement in der mittelalterlichen Historiografie. Diese Untersuchung thematisierte den Gebrauch des Gastrechts als Agrument zur Begründung von Begebenheiten, die in der Historiografie als wesentlich für die Genese von Herrschaft und der diese tragenden politischen Gruppen aufscheinen. Einer der prominentesten Autoren, die nicht nur die Missachtung, sondern auch den vorsätzlichen Missbrauch des Gastrechts zur Begründung angeblicher Herrschaftsbildung einsetzten, war der Mönch Widukind von Corvey, der in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts seinem Bericht über sächsische Begebenheiten (*Res gestae Saxonicae*) die Darstellung einer betrügerischen Landnahme an der Nordseeküste zwischen Elbe- und Wesermündung voranstellte. Dabei konstruierte er eine Ereignisfolge, nach der eine Gruppe nicht weiter spezifizierter Händlerkrieger an der Küste anlandeten, erfolglos kämpften, sich dann aber örtlicher gastrechtlicher Handelsregulierung unterwarfen und von den Herrschaftsträgern die Genehmigung zur Anlage eines Emporiums einholten. Danach aber soll sich ergeben haben, dass die Händler nicht geschäftstüchtig waren, folglich keine Gewinne erzielen und den Vertrag mit den Herrschaftsträgern somit nicht erfüllen konnten. In dieser Situation taucht in Widukinds Erzählung plötzlich ein reich mit Gold behängter Mann auf, der einem Ortsansässigen das Gold, das er trägt, zum Kauf anbietet. Auf dessen Frage nach dem Preis soll der Goldträger geantwortet haben, er sei mit dem zufrieden, was der Käufer geben wolle. Dem Vorschlag des Käufers, das Gold gegen einen Haufen Erde einzutauschen, habe der Goldträger sofort zugestimmt und so viel Erde an sich genommen, wie er habe tra-

gen können. Die Erde habe er dann über das Land verstreut und dieses dann als Eigentum der Händlerkrieger deklariert. Als die Ortsansässigen dieses Verfahren ablehnten, sei es wieder zum Krieg gekommen, den die Händlerkrieger dieses Mal mit einem Sieg über die Ortsansässigen beendet haben sollen.

Widukind gab den Händlerkriegern den Sachennamen und nannte die Ortsansässigen Thüringer. Den Landnahmebericht datierte er nicht direkt und verwob ihn auch nicht mit der folgenden Darstellung der sächsischen Geschichte. Die Erzählung stellt somit einen Sonderbereich in Widukinds historiografischem Werk dar. Ihr Hauptmotiv des betrügerischen Landerwerbs gehört zu einer Gruppe topischer Erzählungen, die zwar in der Alten Welt in verschiedenen Varianten belegt sind, jedoch nicht exakt in der Fassung durch Widukind. Sein Bericht unterschied sich zudem durch das Element des Betrugs von früher überlieferten Erzählungen, die während des 5. bis 8. Jahrhunderts von Siedlungsmigration und Herrschaftsbildung berichteten. Daher ist sehr wahrscheinlich, dass Widukind für seinen Bericht keine älteren Quellen vorlagen, weder in schriftlicher Überlieferung noch aus oraler Tradition. So ergibt sich die Frage, warum Widukind zur Begründung angeblich sächsischer Herrschaft an der südlichen Nordseeküste auf das Motiv des betrügerischen Missbrauchs des Gastrechts zurückgegriffen haben mag in einem historiografischen Kontext, der während des Mittelalters üblicherweise panegyrische, bei Widukind hingegen satirische Züge trug. Diese satirischen Züge scheinen Kritik an den anderswo im sächsischen Herrschaftsgebiet des 10. Jahrhunderts umlaufenden Traditionen über die Herrschaftsbildung anzudeuten und zu verbinden mit der Aussage, dass Rekurs auf das Gastrecht als Mittel zur retrospektiven Legitimierung von Herrschaft gerade nicht taugt. Widukinds Landnahmebe-

richt reflektierte somit in satirischem Gewand den fortbestehenden Glauben an die Gültigkeit des Gastrechts in einer göttlich geordneten Welt auch während des 10. Jahrhunderts.

Im zweiten Projektteil war zunächst die Kontinuität der Perzeption des internationalen Systems in der politikgeschichtlichen Forschung auf der Grundlage allgemeiner Wahrnehmungen der Welt seit dem 19. bis ins 21. Jahrhundert zu erweisen. Diese konventionelle Systemperzeption tritt am deutlichsten in den Aussagen zur „international society“ der sogenannten „Englischen Schule“ (hauptsächlich Hedley Bull) hervor, liegt aber auch noch John Rawls' Theorie der „Society of Peoples“ zugrunde. Sie blieb den kolonialherrschaftlichen Meinungen über den vorgeblichen Mangel an Staatlichkeit und Gouvernamentalität der meisten Bevölkerungsgruppen in Afrika, West-, Süd- und Südoostasien, dem Südpazifik sowie der Native Americans verhaftet. Sie führte zu dem Postulat, dass Mitglieder des internationalen Systems als Staatengemeinschaft („international society“; „Society of Peoples“) sich durch besondere Eigenschaften zu qualifizieren hätten, mithin nicht allein schon qua ihrer anerkannten Staatlichkeit und respektierten Souveränität dem System angehören könnten. Die als Voraussetzungen für die „Aufnahme“ spezifizierten Eigenschaften waren so formuliert, dass sie auf die meisten präkolonialen Staaten außerhalb Europas und der aus europäischen Siedlerkolonien erwachsenen Staaten zunächst nicht zutrafen und demnach das internationale System ein in der Hauptsache europäischer Staatenklub war. Diese Systemperzeption führte zu dem Postulat, dass die Angehörigen des Staatenklubs im Sinn der Bildung eines „Gemeinwillens“ über die Anerkennung verbindlicher Rechtssätze übereinkommen müssten, dass also diese Rechtssätze nicht als gegeben betrachtet werden, sondern nur als Ergebnisse vorsätzli-

chen rechtssetzenden Handelns gelten könnten. Mit der exklusionistischen Perzeption des internationalen Systems verbunden war, besonders während des Kalten Kriegs, die Erwartung, dass nur wenige Staaten systemrelevant seien, und diese konfliktträchtige Erwartung wirkt bis heute in der praktischen internationalen Politik fort mit der Institutionalisierung der „G 7“ und der „G 20“.

Hauptsächliches Instrument zur globalen Durchsetzung dieser Systemperzeption ist das gesetzte europäische öffentliche Recht der zwischenstaatlichen Verträge gewesen, das erst seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts globalisiert worden ist. Dieses Recht war seit der Wende zum 19. Jahrhundert gebunden gewesen an die systemische Erwartung, dass internationales Recht und die darin gründende Friedensordnung vertraglich vereinbart sein müsse, dass mithin auch die Gültigkeit zwischenstaatlicher Verträge selbst durch sogenannte „rechtssetzende“ Abkommen zu gewährleisten sei (Karl Magnus Bergbohm). Diese Erwartung führte europäische Regierungen zu einer Politik, die darauf abzielte, die Aufnahme förmlicher Beziehungen mit Staaten in anderen Teilen der Welt vom Abschluss solcher „rechtssetzender“ Abkommen abhängig zu machen und die Anwendung der dafür in Europa etablierten Begriffe und Verfahren zu erzwingen. Der europäischen Erwartung, dass internationales Recht durch zwischenstaatliche Verträge zu setzen sei, stand aber die in anderen Teilen der Welt durch das 19. Jahrhundert hindurch weit verbreitete Auffassung entgegen, dass überstaatliches öffentliches Recht per se als gewissermaßen naturgegebenen Komplex von Rechtssätzen in der Welt sei und folglich keiner ausdrücklichen Übereinkunft zu seiner Setzung bedürfe. Für die Vertragspartner der europäischen Regierungen besonders in Afrika, West-, Süd-, Südost- und Ostasien sowie dem Südpazifik hatte die For-

derung nach Abkehr von den naturrechtlichen Grundlagen des Vertragsrechts die praktische Folge, dass sie im Konfliktfall die ihnen gewohnten Begriffe und Verfahren nicht anwenden konnten, sondern europäischen Vorgaben folgen mussten. Die aus diesen Umbrüchen entstehenden Schwierigkeiten der Gestaltung der zwischenstaatlichen Beziehungen waren innerhalb des Projekts Gegenstand einer Untersuchung der Wirkungen, die Wahrnehmungen der Vertragspartner auf europäischer und japanischer Seite wechselseitig erzeugten. Europäische Regierungen setzten ihr Postulat mangelnden Geordnetseins des internationalen Systems zur Gestaltung ihrer Beziehungen mit Japan seit den 1840er Jahren in der Weise ein, dass sie die ihnen nicht vertrauten und folglich unverständlichen, in Japan aus naturrechtlichen Quellen abgeleiteten Rechtssätze mit den zugrundeliegenden Begriffen und Verfahren als Ausdruck angeblich nicht vorhandener „Zivilisiertheit“ werteten und die Aufnahme politischer und wirtschaftlicher Beziehungen auf der Grundlage der Anerkennung rechtlicher Gleichheit des japanischen Staats an die Übernahme europäischer Rechtssätze, diplomatischer Verfahrensweisen, technischer Standards, Grundsätze wirtschaftlichen Handelns sowie einer Reihe kultureller Praktiken, Stile und Werte banden. Die japanische Regierung empfand diese Vorgehensweise als diskriminierend und berief sich seit 1868 auf ungesetztes Naturrecht als Rahmen, innerhalb dessen sie die Revision der von ihr als ungleich kategorisierten Verträge betrieb. Zudem formulierte sie eine Strategie, die langfristig ihre Anerkennung nicht nur der Rechtsgleichheit, sondern auch des Statuses als Großmacht durch ihre Vertragspartner in Europa und Nordamerika herbeiführen wollte. Als Kernelemente für Großmachtstatus leitete sie aus der europäischen Staatenpraxis die Verfügung über schlagkräftige Streitkräfte und die Errichtung von Kolonialherrschaft

ab. Bis zum Ende des Russisch-Japanischen Kriegs (1905) etablierten sich die japanischen Streitkräfte als stärkste militärische Organisation in Ostasien und dem Westpazifik, und die Regierung errichtete bis Ende 1914 Herrschaft über Taiwan, Teile Nordostchinas, Korea sowie die pazifische Inselwelt nördlich des Äquators. Japan als Staat fand derweil „Aufnahme“ in den Staatenklub, in dem Kolonialregierungen in Europa und Nordamerika den Ton angaben. Auf europäischer Seite blieb die japanische Strategie vulgärpsychologischen Motivationszuschreibungen verhaftet und folglich weitgehend unverstanden, was ihren Erfolg begünstigte. Europäische Regierungen verschlossen ihre Augen vor dem Umstand, dass die von dem Bewusstsein des Diskriminiertseins gefütterte Militarisierung Japans Änderungen des Musters der zwischenstaatlichen Beziehungen in Ostasien nach sich zog und dass diese Änderungen nicht nur auf die unter europäischer Herrschaft stehenden Gebiete und Bevölkerungsgruppen in Südost- und Südasien wirkten, sondern auch europäischen Einfluss in Ost-, Südost- sowie auch Südasien selbst schwächten. Dass spätestens seit 1905 aus der Konkurrenz der europäischen und nordamerikanischen Kolonialregierungen ein Verdrängungswettbewerb geworden war, wollte man in Europa nicht zugestehen und verzichtete nicht nur nach 1905, sondern auch noch nach 1919 auf Maßnahmen zur militärischen Befestigung kolonialer Herrschaftszentren in Ost- und Südostasien gegen Angriffe durch Flotten, wie in Qingdao, mitunter sogar durch Landstreitkräfte, wie in Singapur.

Im Blick einer interaktionistisch konzipierten Globalhistoriografie bestimmten somit nicht nur Wahrnehmungen militärischer, politischer und wirtschaftlicher Entscheidungen einer Regierung, sondern riefen auch Reaktionen derjenigen Regierungen hervor, mit denen bilaterale Vertragsbeziehungen bestanden. Dar-

über hinaus wirkten diese Reaktionen auf die initiativ gewordenen Regierungen zurück. Insofern als diese Wahrnehmungen in kulturelle Traditionen eingebettet waren, kam diesen als Faktoren der zwischenstaatlichen Beziehungen regulative Bedeutung zu. Ein Element der Krisen des internationalen Systems seit dem 19. Jahrhundert resultierte folglich aus dem Mangel an Konsens über die Notwendigkeit und Möglichkeit der Setzung von Rechtssätzen für weltweites oder weltweit wirkendes Handeln in einer als ungeordnet geltenden Welt, nicht aber aus dem Mangel an bestehenden Rechtssätzen. Anders gesagt: erst die einseitige Abkehr von der Naturrechtstradition in Europa führte zu dem Konflikt der Wahrnehmungen über die Regulierbarkeit weltweiten oder weltweit wirkenden Handelns. Das dritte Thema des zweiten Projektbereichs betrifft daher den Kontext der Genese der europäischen Wahrnehmung der Welt als dynamische und von Natur aus ungeordnete Größe um 1800. Seiner Komplexität wegen sollte dieses Thema exemplarisch zur Darstellung kommen an einer Sache, die über längere Zeit in unterschiedlicher Weise in Gebrauch stand, sich selbst dabei aber nicht veränderte. Das Beispiel war die namenlose altägyptische Mumie, die seit dem späteren 17. Jahrhundert in der Lübecker Stadtapotheke nachgewiesen ist und dort bis zum Jahr 1811 als Rohstoffreserve für das als Arzneimittel Mumienpulver aufbewahrt wurde. Sie weist jedoch nur geringe Gebrauchsspuren auf. Daraus folgt, dass ihre pharmazeutische Bestimmung weitgehend unerfüllt blieb. Gleichwohl fand sie als Sonderbestand Erwähnung nach den üblichen Apothekenutensilien in Inventaren, die der Stadtrat in der Regel bei Wechseln im Apothekeramt anlegen ließ. Die Verwendung von Mumienpulver zu allerlei therapeutischen Zwecken ist schon durch Paracelsus gut bezeugt, für die erwarteten Heilwirkungen war aus der ungefähren Kenntnis der Herkunft und

des Alters der zumeist der ägyptischen Spätzeit entstammenden Leichname wichtigste Voraussetzung. Obschon die Lübecker Mumie ihr Nutzbarkeitspotential nicht ausschöpfte, blieb sie eine Sache, die über ihren Nutzwert definiert war. Dieser Wert bestimmte also die Bedingungen der Erwerbung und Erhaltung der Mumien, die somit konkrete, mitunter sogar akute Bedürfnisse von Angehörigen derjenigen Gesellschaften zu befriedigen hatte, die Mumien erwarben und aufbewahrten. Als Sache, die gerade wegen ihres Alters nützlich zu sein hatte, gehörte die Lübecker Mumie zu den Naturalia und Artificialia, die die örtliche Kaufmannschaft von vielen Orten mitbrachte oder heranschaffen ließ. Eine Stellung als Zeugin einer fremden und ungeordneten, instabilen, sich grundlegend wandelnden Welt sowie zugleich einer tief in der Vergangenheit vergrabenen Kultur kam ihr bis an die Wende zum 19. Jahrhundert nicht zu.

Nutzwert und Nützlichkeitspotential der Lübecker Mumie änderten sich grundlegend, als im Jahr 1811 der Rat der Stadt, auf Geheiß des französischen Besatzungsregimes, Gewerbefreiheit verordnete und die Stadtapotheke verpachtete. Für den Pächter, um Senkung seiner Ausgaben bemüht, besaß die Mumie keinen Nutzwert, zumal der Glaube an die Heilwirkung des Mumienpulvers seit Mitte des 18. Jahrhunderts geschwunden war. Doch ehe die Mumie der Zerstörung anheimfiel, requirierte sie ein bildungsbeflissener Bibliothekar und Lehrer für die Stadtbibliothek, ließ für sie einen Sarg zimmern, den Sargdeckel ägyptisierend bemalen und zwischen Bücherregale stellen. Damit begann für die Mumie eine Odyssee durch die Lübecker Kunst- und Kultursammlungen, die bis heute andauert. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts wanderte sie aus der Bibliothek in die Kunstsammlung, am Ende des Jahrhunderts in die Völkerkundesammlung, kurz vor Beginn des ersten Weltkriegs

zurück in die Kunstsammlung, um zu Beginn der 1990er Jahre erneut der Völkerkundesammlung zugeordnet zu werden. Der Grund für den häufigen Ortswechsel folgte aus dem Umstand, dass Bibliotheks- und Museumsleute den Nutzwert der Mumie nunmehr allein aus der ihr zugeschriebenen Zeugnis kraft für eine fremde und fernvergangene Kultur ableiteten. So war die Mumie zwar in Lübeck, aber nicht mehr Lübeckisch. Entfremdet aus der Gegenwart der Lübecker Stadtgesellschaft und der von dieser getragenen Kultur und zugleich zum Museumsding objektiviert, geriet ihr Bewahrorort anhängig von generationsspezifischen Zuschreibungen kultureller Identität. Verstand man am Ende des 19. Jahrhundert die Kunst- und Kultursammlungen als „Museum Lübeckischer Kunst- und Kulturgeschichte“ (Theodor Hach), hatte die Mumie dort keinen Platz und gelangte in die Sammlung von Fremdem und Exotischem. Galt hingegen die Kunst- und Kultursammlung als universales Ensemble, konnte die Mumie zwar in den Bestand eingegliedert werden, fristete aber ein Dasein im Depot, da man sie nicht als Kunstobjekt anerkennen wollte.

Der Wechsel im Umgang mit der Lübecker Mumie lässt sich präzise fassen mit Lévi-Strauss' idealtypischer Dichotomie von den „heißen“ und den „kalten“ Gesellschaften, wenn diese Dichotomie aus der Strukturalität in die Zeitdimension gekehrt und zur Beschreibung von Prozessen der „Erwärmung“ der Vergangenheitswahrnehmung angewandt wird. In diesem Kontext eröffnet sie die Möglichkeit von Fragen nach den Katalysatoren für Prozesse, in deren Verlauf Vergangenheit ihren Status als integraler Bestandteil je einer Gegenwart verlor, wie in den „kalten“ Gesellschaften, zugunsten eines primär als abgetrennt wahrgenommenen, entfremdeten Zeitabschnitts, der durch Wandel sekundär mit einer Gegenwart verknüpft werden zu müssen scheint. „Erwär-

mung“ bedeutet somit Genese der Wahrnehmung einer Dynamik, in der die Welt dem Gesetz des Wandels unterworfen, mithin instabil und ungeordnet zu sein und die die Menschen einer jeden Gegenwart zum Erkennen, Nachvollziehen und mitunter sogar zum Beschleunigen des Wandels zu zwingen scheint. Ob dabei in diesen „heiß“ gewordenen Gesellschaften Wandel tatsächlich stattfindet, ist für die aus dieser Wahrnehmung folgenden Konstrukte genau so wenig relevant, wie es in „kalten“ Gesellschaften wesentlich ist, ob die Betroffenen geschehenen Wandel als solchen wahrnehmen oder nicht. Der Prozess der „Erwärmung“ der Vergangenheitswahrnehmung ist in Europa seit der Mitte des 18. Jahrhunderts an vielen empirischen Befunden erkennbar, besonders deutlich an dem technischen Vorgang der Musealisierung der Vergangenheit, mithin der Ersetzung der seit der Renaissance üblich gewordenen „Kunst- und Wunderkammern“ mit ihrem hauptsächlich auf Repräsentation orientiertem Nützlichkeitspotential durch Institutionen des Museums zum Zweck der Präsentation objektiver Exponate als stummer Zeugen entfremdeter

Normgebundenheit weltweiten Handelns. Transkontinentale Migration als Beispiel, Monografie (Berlin: Duncker & Humblot 2017); Widukind of Corvey, His Account of the Saxon Invasion and the Law of Hospitality. *Historiography as Satire*, im peer review für: *Early Medieval Europe*; Widukind of Corvey's Account of the Saxon Invasion and the Problem of the Oral Transmission of Traditions, im peer review für: *Viator*.

ferner Vergangenheiten vor Ort oder ebenso fremder, ferner, zugleich aber gegenwärtiger Kulturen in anderen Teilen der Welt. Die Lübecker Mumie steht prototypisch für diesen Wandlungsprozess. An dem Prozess selbst ist wesentlich, dass er zunächst ein Spezifikum europäischer Kultur bildete, die Europäer ihn jedoch als universales Phänomen setzten. Demzufolge erschien in „erwärmter“ europäischer Perspektive „kalte“ Vergangenheitswahrnehmung als unangemessen und verbunden mit einer Form von Gesellschaft, die in Europa als längst vergangen galt. In dieser eingeschränkten Perspektive stuften europäische Reisende wie Georg Forster und Wissenschaftler wie Christoph Meiners seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert Gesellschaften, die „kalte“ Vergangenheitswahrnehmung folgte, als „primitiv“ und „unzivilisiert“ ein. Diese Gesellschaften verorteten sie vornehmlich unter den Native Americans, in Afrika, West-, Süd-, Südost- und Ostasien sowie im Südpazifik und verweigerten diesen Gesellschaften das Zugeständnis rechtlicher Gleichheit, häufig auch die Anerkennung von Staatlichkeit.

Die sogenannte „Englische Schule“ in der Theorie der Internationalen Beziehungen und die Lehre von der Expansion der „international society“, in: *Zeitschrift für Weltgeschichte* (2018); *Japan Looking at the World Looking at Japan*, in: *Japonica Humboldtiana* (2018); Entfremdung und Objektivierung. Der Wandel der Lübecker Apothekenmumie von der Rohstoffreserve zum Museumsding im Kontext der Transformation der europäischen Vergangenheitswahrnehmung um 1800, im peer review für: *Historisches Jahrbuch*.

Ausgewählte
Veröffentlichungen